

Altenmünster



Altenmünster

Satzung zum Bebauungsplan „STUHLENBERG II Eppishofen“

TEXTTEIL

1. Präambel

1.1. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Altenmünster erlässt aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB i. d. F. v. 2004) und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO i. d. F. v. 14.08.2007) den Bebauungsplan – „STUHLENBERG 2“ als Satzung.

1.2. Rechtsgrundlagen

Zugrunde liegen das Baugesetzbuch (BauGB i. d. F. v. 2004), die Baunutzungsverordnung (BauNVO i. d. F. 1993), die Bayer. Bauordnung (BayBO i. d. F. v. 14.08.2007) in den letztgültigen Fassungen.

1.3. Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan für das Gebiet Stuhlenberg II Eppishofen besteht aus einer Bebauungsplanzeichnung, gefertigt von der Planungsgemeinschaft Weldishofer & Hienle Architekten & Ingenieure / Gunnar Robbe Landschaftsarchitekt / IB Grontmij GmbH, in der Fassung vom 25.06.2015 und den nachfolgenden Festsetzungen. Zum Bebauungsplan gehört ferner eine Begründung in der Fassung vom 25.06.2015.

2. Festsetzungen

2.1. Art der baulichen Nutzung

- 2.1.1. Der in der Planzeichnung mit WA gekennzeichnete Bereich wird als Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzt.
- 2.1.2. Von den Ausnahmen nach § 4 der BauNVO sind nur nicht störende Gewerbebetriebe grundsätzlich zulässig.

2.2. Bauweise

- 2.2.1. Für das gesamte Baugebiet gilt die offene Bauweise. Zugelassen sind Einzelhäuser mit bis zu 2 Wohneinheiten bzw. bis zu 4 Wohneinheiten und Doppelhäuser mit je 2 WE pro Doppelhaushälfte.
- 2.2.2. Die Abstandsflächen gem. BayBO sind einzuhalten.

2.3. Maß der baulichen Nutzung

- 2.3.1. Die im Bebauungsplan festgesetzten Werte für Grundflächenzahl sind Höchstwerte und dürfen nicht überschritten werden.

2.4. Bauhöhe

Für die Bebauung sind maximal zwei Vollgeschosse, und der Ausbau des Dachraumes (kein Vollgeschoss), zugelassen.

Für die in ihrer Höhenlage unterschiedlichen Baufelder gelten folgende maximale Firsthöhen (siehe Planzeichnung):

Baufeld Süd-Ost 456,00 m ü. N.N (Flachdach 453,50 m ü. N.N)

Baufeld Süd-West 455,00 m ü. N.N (Flachdach 452,50 m ü. N.N)

Baufeld Nord-Ost 454,00 m bis 457,00 m ü. N.N (Flachdach 451,50 m bis 454,50 m ü. N.N)

Baufeld Nord-West 450,00 m bis 451,00 m ü. N.N (Flachdach 447,50 m bis 448,50 m ü. N.N)

Für die einzelnen Bauplätze sind die maximalen Höhenlagen im Bebauungsplan eingetragen.

2.5. Bauliche Gestaltung

2.5.1. Dachformen

- 2.5.1.1. Es ist eine Dachneigung von 0° - 48° zulässig, die Firstrichtung ist nicht festgelegt.
- 2.5.1.2. Es sind Satteldächer, Flachdächer, Zeldächer, Pultdächer und Satteldächer mit versetztem First zulässig.
- 2.5.1.3. Anbauten (z. B. Wintergärten) sind als Dachverlängerung oder mit angesetztem Pultdach bis zu einem Drittel der Hauslänge zulässig.
- 2.5.1.4. Anbauten in Form von Zwerchgiebeln sind max. bis zur Gebäudebreite zulässig. Die Dachneigung muss gleich dem Hauptgebäude sein.
- 2.5.1.5. Rundhäuser und turmartige Gebäude und Bauteile sind nicht zulässig.
- 2.5.1.6. Dachgauben sind als Satteldach und Schleppgauben zugelassen. Satteldachgauben sind nur ab einer Dachneigung größer 40° zugelassen. Die Traufe darf grundsätzlich nicht unterbrochen werden.
Sowohl deren Einzellänge, als auch ihre Gesamtlänge, dürfen 50 % der Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand vom Giebel muss mindestens 2,00 m betragen.

2.5.2. Bauliche Anlagen

- 2.5.2.1. Oberirdische bauliche Anlagen sind für die Stromversorgung, Fernmeldeeinrichtungen und Einrichtungen für die zentrale Energieversorgung in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. Bauliche Anlagen für den Mobilfunk sind nicht zulässig.

2.5.3. Äußere Gestaltung

- 2.5.3.1. Für Außenwände werden verputzte bzw. gestrichene Mauern bzw. Betonflächen und/oder Holzverschalte Flächen vorgegeben. Auffallend unruhige Putzstrukturen und grell wirkende Farben sind unzulässig. Fassaden aus Holz sind zulässig.
- 2.5.3.2. Sattel- und Pultdächer sind mit nichtspiegelnden bzw. nichtsonnenlichtreflektierenden Eindeckungen, wie z. B. mit Ziegeldachsteinen oder optisch ähnlichen Materialien, Faserzementplatten oder Blech zu decken. Ebenfalls zulässig sind begrünte Dächer. Verglaste Dächer sind über Wintergärten und als Firstverglasung bis zu einem Viertel der Gebäudelänge zugelassen.

2.6. Einfriedungen

- 2.6.1. Die Höhe der zugelassenen Einfriedungen darf max. 1,20 m betragen, gemessen von Oberkante Fahrbahnbelag. Die Unterkante muss mind. 10 cm Bodenfreiheit aufweisen. Zaunsockel sind mit einer max. Höhe von 10 cm zugelassen, ein Abstand zwischen Sockel und Zaununterkante von mind. 10 cm muss jedoch gewährleistet sein.
- 2.6.2. Als Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind Maschendrahtzäune und massive Mauereinfriedungen unzulässig.

2.7. Stellplätze, Garagen und sonst. Nebenanlagen

- 2.7.1. Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten.
- 2.7.2. Oberirdische Stellplatzflächen und private Zufahrten sowie Stauräume vor der Garage dürfen nicht versiegelt werden. Zulässig ist z. B. Pflaster mit Rasenfuge, wasserdurchlässige Pflaster, Rasengittersteine und dergleichen. Es ist eine Stellplatztiefe von mind. 5 m einzuhalten. Im Bereich von Grünstreifen und öffentlichen Parkplätzen wird die Stellplatztiefe vor Garagen ab Fahrbahnkante gemessen.
- 2.7.3. Verfahrensfreie Garagen und Nebenanlagen gem. Art. 57 Abs. 1 BayBO, wie Gewächshäuser oder Gartenhäuschen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundfläche zulässig, jedoch nicht im Bereich der Ortsrandeingrünung.

2.8. Abwasserbeseitigung

- 2.8.1. Schmutzwasser
Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Lediglich die drei geplanten Anwesen im Norden des Baugebietes (Flur-Nr. 206 und 206/3) werden im Mischsystem entwässert. Der Anschluss der Schmutz-/Mischwasserkanäle erfolgt an die best. Mischwasserkanalisation im Riedleweg bzw. direkt an das Pumpwerk PW 3 am best. Regenüberlaufbecken RÜB 1 in Eppishofen.
- 2.8.2. Niederschlagswasser aus dem Baugebiet:
Niederschlagswasser aus den befestigten Flächen im Baugebiet (Straße, Parkplätze, Hofflächen, Dachflächen, ...) wird in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet. Der Regenwasserkanal wird am südwestlichen Rand des Baugebietes in ein Rückhaltebecken geleitet, wo das Wasser zwischengespeichert und gedrosselt abgegeben wird.
- 2.8.3. Bauwerksdrainagen/Hangwasser
Im gesamten Baugebiet ist mit Schichtenwasser zu rechnen. Bauwerksdrainagen dürfen nicht an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Die gemeindliche Entwässerungssatzung ist zu beachten. Sämtliche Gebäude sind gegen Schichtenwasser bzw. drückende Hangwässer zu sichern (Ausführung der Keller in wasserundurchlässiger Bauweise). Durch die Hanglage des Plangebiets ist mit wild abfließendem Wasser zu rechnen. Gebäude, insbesondere Öffnungen sind so zu gestalten, dass wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann. Das auf dem Grundstück anfallende Wasser darf nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden.
- 2.8.4. Versickerung
Aufgrund des möglichen Schichtenwassers und des teilweise schwach durchlässigen Baugrunds ist die Versickerung von Niederschlagswasser aus befestigten Flächen im gesamten Baugebiet nicht gestattet.

2.9. Geländeveränderungen

- 2.9.1. Abgrabungen zur Freilegung des Kellergeschosses sind nicht zulässig. Lichtgraben zur Belichtung einzelner Kellerräume sind zugelassen.
- 2.9.2. Böschungen dürfen zum Straßenraum und zum Ortsrand hin nicht steiler sein als 1:3. Böschungen an den Gebäuden sind bis max. OKR im EG zulässig.
- 2.9.3. Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten und dürfen nicht in den Straßenraum oder in die freie Landschaft wirken. Stützmauern entlang der Grenzen sind nicht zulässig, ausgenommen im Bereich des Stauraumes vor der Garage.

2.10. Erschließungsstraßen

Die Erschließungsstraßen sind mit einer Fahrbahnbreite von 4,5 m und seitlichen Parkstreifen mit einer Breite von 2,5 m herzustellen. Die Parkstreifen sind entsprechend Planzeichnung durch Pflanzinseln unterbrochen.

Der südlich gelegene Feldweg bis zur Einmündung in das Baugebiet sowie die Zufahrtsstraße von Norden sind in gleicher Breite wie die Erschließungsstraße, jedoch ohne Parkbuchten herzustellen.

3. Grünordnerische Maßnahmen

3.1. Allgemeine Festlegungen

3.1.1 Gehölzbestand

Die in der Bebauungsplanzeichnung dargestellten Gehölze gelten nach ihrer Pflanzung als Bestand. Fallen Exemplare aus, sind sie zu ersetzen. Für Nachpflanzungen gilt Punkt 3.1.2, wobei die Ersatzpflanze der Wuchsklasse (WKL) des ausgefallenen Gehölzes entsprechen muss.

3.1.2 Neupflanzungen

Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Sie sind nach der Pflanzung wie Bestand zu behandeln (sh. Punkt 3.1.1).

3.1.3 Pflanzvorgaben

Bäume:

Mindestanzahl und Wuchsklasse müssen der Darstellung in der Planzeichnung (Ortsrandeingrünung und Straßenbegleitgrün) bzw. den textlichen Vorgaben in den Punkten 3.3 "Innere Durchgrünung ..." bis 3.4 "Straßen- und Wegebegleitgrünung" entsprechen.

Sträucher:

In Pflanztrupps von 3-7 Stück einer Art

Mindestpflanzgröße: 1xv 50-80 cm

Pflanzabstand: 1,5 m Rasterpflanzung

Mindestbreite der Pflanzstreifen: 2,5 m (zwei Reihen, Randabstand 0,75 m)

Spätester Pflanzzeitpunkt:

Alle auf Privatgrund vorgeschriebenen Begrünungsmaßnahmen sind in der, nach der Fertigstellung des Hochbaus folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Das auf öffentlichem Grund stehende Verkehrsgrün wird im Zuge der Straßenbaumaßnahme von der Gemeinde gepflanzt.

3.2. Ortsrandeingrünung

3.2.1 Lage und Gestalt

Das Baugebiet ist entsprechend der Darstellungen der B-Plan-Zeichnung mit Bäumen und Sträuchern einzugrünen.

Es gelten folgende Grundsätze:

- Mindestbreite der Pflanzstreifen 5 m
- Geschlossene Pflanzungen müssen unregelmäßig, natürlich aufgelockert erfolgen.
- Es sind Bäume und Sträucher in Anlehnung an die potentielle natürliche Vegetation des Hainsimsen-Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes wie folgt zu pflanzen:

3.2.2 Artenauswahl

Bäume II. Wuchsklasse

Arten wie:

Acer campestre – Feldahorn

Carpinus betulus – Hainbuche

Malus sylvestris - Wildapfel

Prunus avium - Vogelkirsche

Pyrus communis - Wildbirne

Salix caprea - Salweide

Sorbus aucuparia – Eberesche

Sorbus torminalis - Elsbeere

Sträucher

Arten wie:

Cornus mas - Kornelkirsche

Cornus sanguinea – Roter Hartriegel

Corylus avellana – Hasel

Crataegus monogyna – Eingrifflicher Weißdorn

Crataegus oxyacantha/syn. laevigata – Zweigriffliger Weißdorn

Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen

Frangula alnus/syn. Rhamnus frangula – Faulbaum

Ligustrum vulgare – Gemeiner Liguster

Lonicera xylosteum – Gemeine Heckenkirsche

Prunus cerasus – Wilde Weichsel

Prunus spinosa – Schlehe

Rosa canina – Hundsrose

Rosa gallica - Essigrose

Rosa majalis – Zimtrose

Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball

Negativliste

Im Interesse eines natürlichen Landschaftsbildes dürfen folgende Gehölze nicht verwendet werden:

Nadelgehölze:

Cedrus - Zeder in Arten und Formen

Chamaecyparis - Zypresse in Arten und Formen

Juniperus - Wacholder in Arten und Formen

Metasequoia - Mammutbaum in Arten und Formen

Picea - Fichte in Arten und Formen

Pseudotsuga - Douglasie in Arten und Formen

Thuja - Lebensbaum in Arten und Formen

Tanne

Laubgehölze:

Alle weißbunten und rotlaubigen, sowie von der Wuchsform unnatürlich abweichenden Sorten unserer heimischen Bäume und Sträucher.

Arten wie:

Acer negundo 'Variegatum' - Silbereschenahorn

Acer platanoides 'Faassens Black' - Rotblättriger Ahorn

Fagus sylvatica 'Purpurea' - Blutbuche

Quercus robur 'Fastigiata' - Säuleneiche

3.2.3 Pflanzgrößen

Bäume II. WKL: Hochstamm, 3xv., m.B., 12-14 cm

Heister: 3xv., m.B., 300-350 cm

Sträucher: siehe Punkt 3.1.3

3.2.3 Spätester Pflanzzeitpunkt

Siehe Punkt 3.1.3.

3.3. Innere Durchgrünung auf privatem Grund

3.3.1 Baum-Pflanzungen

In jedem Hausgarten ist - pro angefangene 400 qm Grundstücksfläche - mindestens 1 Baum der II. Wuchsklasse zu pflanzen. Bevorzugt sollten altbewährte Hochstamm-Obstbäume gepflanzt werden.

3.3.2 Gehölzauswahl

Für Pflanzungen innerhalb des Baugebietes, ohne Fernwirkung auf die umgebende Landschaft, können alle standortgerechten robusten, dem ländlichen Raum angepassten Arten verwendet werden. Auf die in der "Negativliste" (Punkt 3.2.2) aufgeführten Arten sollte weitgehend verzichtet werden.

3.3.3 Pflanzgrößen

Bäume II. WKL:	Hochstamm, 3xv., m.B., 12-14 cm
Heister:	3xv., m.B., 300-350 cm
Obstgehölze:	Hochstamm
Sträucher:	Siehe Punkt 3.1.3

3.3.4 Allgemeine Pflanzvorgaben, spätester Pflanzzeitpunkt und Wurzelraum der Gehölze Siehe Punkt 3.1.3 und 3.1.4.

3.4. Straßen- und Wegebegleitgrün

3.4.1 Standort

Zur Durchgrünung der Straßenräume sind Bäume der II. Wuchsklasse in Form von Reihenpflanzungen auch auf Privatgrund festgesetzt.
Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Standorte können für Zufahrten geringfügig verändert werden. Die Arten sind bindend.

3.4.2 Arten und Mindestpflanzgrößen

Erschließungsstraßen Bäume II. Wkl.:	Sorbus aucuparia – Gemeine Eberesche Hochstamm, 3xv., m.B., StU 12-14 cm
alternativ:	Sorbus torminalis – Elsbeere Hochstamm, 3xv., m.B., StU 12-14 cm

3.4.3 Spätester Pflanzzeitpunkt

Die Baumpflanzungen müssen in der nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen (Gemeinde) bzw. des Hochbaues (private Bauherrn) folgenden Pflanzperiode erfolgen.

3.5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für die im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Baumaßnahmen und Flächenbefestigungen sind auf einer Fläche von 7.080 qm (KF 0,4 bei 1,77 ha) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten. Sie werden dem gemeindlichen Ökokonto entnommen und liegen abgekoppelt vom Baugebiet.

Die Ersatzflächen sind dauerhaft naturschutzfachlichen Belangen zu überlassen, soweit erforderlich fachgerecht zielorientiert zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Hinweise:

1. Grünordnung

Ortsrandeingrünung

Im Bereich der Ortsrandeingrünung sind mit den Gehölzpflanzungen die gem. BGB vorgeschriebenen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten.

Gehölzauswahl Privatgärten

Bei Grundstücksgrößen unter 800 m² wird empfohlen auf Bäume der I. Wuchsklasse (siehe Punkt 3.1.3.) zu verzichten. Obstbaum-Hochstämme sind hingegen auch für kleinere Grundstückszuschnitte bestens geeignet.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

Hangschichtwasser

Mit den Bauten können örtlich zeitweise wasserführende Schichtenwasserleiter angeschnitten werden. Das Hangschichtwasser ist durch entsprechende Vorkehrungen schadlos abzuleiten. Eine Einleitung des Schicht- und Hangwassers in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

Bauwasserhaltung

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) zu beachten. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist mit Einschränkungen bei der Versickerung von Niederschlagswasser zu rechnen.

Auf das Arbeitsblatt DWA 138, das Merkblatt DWA-M 153 und die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung-NWFreiV wird hingewiesen. Die Prüfung der Sickerfähigkeit des Bodens ist im Einzelfall durch den Bauwerber zu prüfen. Die Unterlieger dürfen durch die Versickerungsanlage nicht beeinträchtigt werden.

3. Lärmeinwirkungen

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird auf die Verkehrslärmsituation, verursacht durch den Straßenverkehr, auf der in ca. 340 m entfernt liegenden Staatsstraße 2027 hingewiesen. Eine straßenabgewandte Orientierung ruhebedürftiger Räume wird empfohlen.

4. Hinweis – Landwirtschaft

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen und Immissionen aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und Bearbeitung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen.

Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit „ländlichem Wohnen“ vereinbar.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung – Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr – auch vor 6.00 Uhr morgens, zu rechnen ist.

Zudem sind sonstige Lärmbelästigungen jeglicher Art, z. B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte) auch nach 22.00 Uhr zu dulden.

5. Hinweise Allgemein:

- Bei privaten Verkehrsflächen sind die Mülltonnen jeweils an der nächsten öffentlichen Straße entsprechend der Gemeindeordnung zur Leerung bereit zu stellen.
- Einfriedungen sind nicht vorgeschrieben.
- **Bodendenkmäler**
- Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.
Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel: 08271-8157-0, Fax: 08271-8157-50, E-Mail: DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Denkmalschutzbehörde.
- Die statischen Belange von „drückendem Erdreich“ sind fach- und sachgerecht bei jedem Gebäude zu berücksichtigen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Bauten örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter angeschnitten werden können. Das Hangschichtwasser ist durch entsprechende Vorkehrungen schadlos abzuleiten. Eine Einleitung des Grundwassers in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht statthaft.
- Sollte durch zu Tage tretendes Grund- oder Hangquellwasser eine „Bauwasserhaltung“ erforderlich werden, ist rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 17a BayWG beim Landratsamt Augsburg zu beantragen.

- Die Gebäude sind so zu konzipieren, dass Hangoberflächenwasser von den Gebäuden ferngehalten wird. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass anfallendes Tagwasser nicht auf Nachbargrundstücke entwässert wird.
- Zur Errichtung der Gebäude sollen so weit wie möglich regionale Baustoffe verwendet werden.
- Bauvorhaben sind durch einen qualifizierten Entwurfsverfasser sach- und fachgerecht gemäß der Bebauungsplan-Festsetzungen bei der Gemeinde einzureichen.

6.HINWEIS:

Bauplanerische Beratungen

Im Zuge der Eingabeplanung kann der Bauwillige eine Planungsberatung bezüglich der Bauweise und Höhensituation beim Architekturbüro Weldishofer & Hienle, Uzstr. 21 b, 86465 Welden, Tel. 08293 / 96 14 9-0 in Anspruch nehmen.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Altenmünster, den _____

(1. Bürgermeister)

aufgestellt:
Welden, den 25.06.2015

Entwurfsverfasser:
Weldishofer & Hienle
Architekten und Ingenieure

für die Grünordnung:
Landschaftsarchitekt
Gunnar Robbe

für die Entwässerung:
Ingenieurbüro
Grontmij GmbH